



Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin

Herrn Peter Reinhardt
IVS - Interessenverband Synchronschaupielern e.V.
Rochwostr. 8
10245 Berlin

Erhardt Anwaltssozietät
Herrn Dr. Erhardt
BVDSP - Bundesverband
Deutscher Synchronproduzenten e.V.
Uhlandstr. 90
10717 Berlin

**Geschäftsbereich
Rechts- und Fachfragen**

Hausanschrift:
Hallesche Straße 1,
10963 Berlin
Telefon 030 865-1
Telefax 030 865-89400
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de
drv@drv-bund.de

Ansprechpartner:
Dirk Büchel/Deg
Telefon 030 865-89213
Telefax 030 865-89435
dirk.buechel@drv-bund.de

Datum: 1. Dezember 2006

Versicherungsrechtliche Beurteilung von Synchronsprechern

Sehr geehrte Herren,

die am 17.11.2006 stattgefundenen Besprechung der Deutschen Rentenversicherung Bund, des AOK-Bundesverbandes, der Bundesagentur für Arbeit, der Künstlersozialkasse und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit dem Bundesverband Deutscher Synchronproduzenten und dem Interessenverband Synchronschaupielern in unserem Haus über Fragen der versicherungsrechtlichen Beurteilung von Synchronsprechern fassen wir für alle Beteiligten wie folgt zusammen:

Die ab 01.10.2005 geltenden Grundsätze der versicherungsrechtlichen Beurteilung von Synchronsprechern wurden in der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 30.09.2005 zusammengefasst. In der Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „zur Sozialversicherung der Synchronschaupielern in Deutschland“ wurden die Grundsätze bestätigt (BT-Drs. 16/1367).

Demnach ist in einer vorausschauenden Betrachtungsweise von einer abhängigen Beschäftigung auszugehen, wenn ein Synchronsprecher innerhalb eines Jahres (nicht Kalenderjahres) von einem Synchronunternehmen zu mehr als 50 Synchronisationseinsatztagen verpflichtet wird. Dies gilt auch dann, wenn das Synchronunternehmen und der Synchronsprecher in vorausschauender Betrachtungsweise davon ausgehen, dass innerhalb eines Jahres mehr als 50 Synchronisationseinsatztage absolviert werden sollen (bspw. aufgrund der Synchronisationseinsatztage in der Vergangenheit), jedoch nicht verbindlich feststeht, ob es tatsächlich zu allen diesen Synchronisationseinsatztagen kommt.

Bei der laufenden Prüfung der 50-Tagesgrenze sind die Synchronisationseinsatztage zu berücksichtigen, die in den letzten 12 Monaten vom Ende der zu beurteilenden Synchronisationsverpflichtung an bei dem Synchronisationsunternehmen absolviert wurden. Stellt sich erst später heraus, dass die 50-Tagesgrenze überschritten wird, ist bereits mit dem Tage, an dem das Überschreiten erkennbar wird, also nicht erst nach Ablauf der 50 Synchronisationseinsatztage, von einer abhängigen Beschäftigung

auszugehen; für die zurückliegende Zeit verbleibt es bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung i. S. einer selbständigen Tätigkeit.

Eine abhängige Beschäftigung liegt jedoch bereits dann vor, wenn der Synchronsprecher zu mehr als drei zusammenhängenden (aufeinander folgenden) Synchronisationseinsatztagen verpflichtet wird. Dabei ist unerheblich, ob zwischen den Einsatztagen ein arbeitsfreies Wochenende oder ein Feiertag liegt; maßgeblich sind vielmehr aufeinander folgende Werktage.

Dies gilt auch dann, wenn der Synchronsprecher innerhalb eines Jahres zwar an nicht mehr als 50 Synchronisationseinsatztagen verpflichtet werden soll, die Verpflichtung jedoch aufgrund einer Rahmenvereinbarung erfolgt. Die Rahmenvereinbarung muss nicht ausdrücklich (schriftlich) abgeschlossen sein, sondern kann sich auch aus der Natur der Sache ergeben. So ist beispielsweise in den Fällen, in denen sich aufgrund einer Verpflichtung für die Synchronisation einer Serienrolle oder ähnlichen Produktionsreihe von vornherein mehrere nicht zusammenhängende Synchronisationseinsatztage ergeben, eine Rahmenvereinbarung zu sehen.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Rahmenvereinbarung insgesamt lediglich bis zu drei Synchronisationseinsatztagen vorsieht. Soweit Synchronsprecher, die an bis zu drei zusammenhängenden Tagen tätig werden, eine selbständige Tätigkeit ausüben, kann für Synchronsprecher, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung an bis zu drei nicht zusammenhängenden Tagen tätig werden, nichts anderes gelten.

Werden die Synchronsprecher aufgrund einer Rahmenvereinbarung beschäftigt, wiederholen sich also einzelne Synchronisationseinsätze vereinbarungsgemäß bei demselben Synchronunternehmen in bestimmten Abständen an insgesamt mindestens vier Tagen, liegt eine regelmäßige Beschäftigung vor (regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung bzw. Dauerbeschäftigung). Sieht die Rahmenvereinbarung mindestens einen Synchronisationseinsatztag im Monat vor, besteht eine Dauerbeschäftigung, wobei eine Unterbrechung von nicht länger als einen Monat i. S. des § 7 Abs. 3 SGB IV unschädlich ist. Eine unständige Beschäftigung ist bei Vorliegen einer regelmäßig wiederkehrenden Beschäftigung bzw. einer Dauerbeschäftigung ausgeschlossen, da die Beschäftigung nicht von vornherein auf weniger als eine Woche befristet ist. Dies gilt auch dann, wenn zunächst davon ausgegangen wird, dass es zu mehr als 50 Synchronisationseinsatztagen kommen wird und demnach eine Beschäftigung vorliegt, jedoch nicht verbindlich feststeht, ob es tatsächlich zu diesen Synchronisationseinsatztagen kommt.

Sofern Synchronsprecher während einer regelmäßigen Beschäftigung aufgrund einer Rahmenvereinbarung zu weiteren Synchronisationseinsätzen außerhalb dieser Rahmenvereinbarung von demselben Synchronunternehmen verpflichtet werden, liegt ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis vor; diese Einsätze werden demnach ebenfalls im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung ausgeübt. Bei der Prüfung der 50-Tagesgrenze sind auch die aufgrund einer vorherigen Rahmenvereinbarung absolvierten Synchronisationseinsatztage zu berücksichtigen.

Die Beitragszahlung erfolgt in den Fällen der regelmäßig wiederkehrenden Beschäftigung nur für die Tage, an denen aufgrund mindestens eines Synchronisationseinsatzes die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird und demnach Versicherungspflicht besteht, bis zur anteiligen Beitragsbemessungsgrenze. Bei einem Dauerbeschäftigungsverhältnis erfolgt die Beitragszahlung aufgrund der durchgehenden Versicherungspflicht vom ersten bis zum letzten Synchronisationseinsatz hingegen jeweils bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze. Bei Aufnahme und Beendigung des Dauerbeschäftigungsverhältnisses im Laufe eines Kalendermonats ist jedoch die anteilige Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen.

Zur Abgrenzung der regelmäßig wiederkehrenden Beschäftigung, der Dauerbeschäftigung und der unständigen Beschäftigung sowie deren versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Besonderheiten gelten zudem die Ausführungen im gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 22.06.2006 zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben anlässlich ihrer Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 21./22.11.2006 die vorgenannten Aussagen bestätigt und beschlossen, diese in einem Besprechungsergebnis zu veröffentlichen.

Zur Verdeutlichung der Kriterien für die Statusklärung von Synchronsprechern wurde die als **Anlage 1** beigefügte grafische Übersicht erstellt.

Der vom Bundesverband Deutscher Synchronproduzenten mit Schreiben vom 29.03.2006 u. a. an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung und die Künstlersozialkasse versandte Fragenkatalog zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Synchronsprechern wurde mit den als **Anlage 2** beigefügten Ergebnissen erörtert.

Um allen Beteiligten weitestgehende Rechtssicherheit bei der Statusbeurteilung der Erwerbstätigkeit von Synchronsprechern zu gewährleisten, wird die als **Anlage 3** beigefügte prüffähige Dokumentationsweise entscheidungsrelevanter Kriterien für die Entgeltunterlagen des Synchronunternehmens sowie den vom Synchronsprecher gegenzuzeichnenden Gagenschein empfohlen. Dabei bestehen keine Bedenken, wenn die versicherungsrechtliche Beurteilung im Rahmen einer vorausschauenden Betrachtungsweise anhand der empfohlenen Dokumentationsweise vorgenommen und die tatsächlichen Synchronisationseinsatztage von den Synchronsprechern im Nachhinein monatlich bestätigt werden. Dies gilt jedoch nur, sofern sich aufgrund von Abweichungen zu den der vorausschauenden Betrachtung zugrunde gelegten Vereinbarungen über die beabsichtigten Synchronisationseinsätze keine die zunächst vorgenommene versicherungsrechtliche Beurteilung berührenden Änderungen im Rahmen der tatsächlichen Ausgestaltung der Synchronisationsverpflichtung ergibt. Anderenfalls ist die versicherungsrechtliche Beurteilung ab dem Zeitpunkt neu vorzunehmen, zu dem erkennbar ist, dass sich die der vorausschauenden Betrachtung zugrunde liegenden Annahmen ändern.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, die Künstlersozialkasse und das Bundesversicherungsamt erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Grintsch

Anlagen

Zu den vom Bundesverband Deutscher Synchronproduzenten angeführten Fallbeispielen ergeben sich folgenden Hinweise:

Beispiel 1

Da der Synchronsprecher an drei nicht auf einander folgenden (nicht zusammenhängenden) Tagen eine (Episoden-)Rolle in einer Serie spricht und einschließlich dieser drei Synchronisationseinsatztage in den letzten 12 Monaten nicht mehr als 50 Synchronisationseinsatztage bei dem Synchronisationsunternehmen tätig war, handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit. Es liegt zwar aufgrund der Serienverpflichtung eine Rahmenvereinbarung vor, allerdings sieht diese insgesamt nicht mehr als drei Synchronisationseinsatztage vor.

Beispiel 2

Aufgrund der Verpflichtung zur Synchronisation an vier aufeinander folgenden Tagen handelt es sich um eine Beschäftigung. Dabei ist der Monatswechsel während dieser Verpflichtung unerheblich. Da die Verpflichtung auf weniger als fünf Tage angelegt ist, wird die Beschäftigung unständig ausgeübt.

Beispiel 3

Da der Synchronsprecher zunächst nur für einen Synchronisationseinsatztag in einer Serie verpflichtet wird, erfolgt dieser Einsatz im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit. Mit der Verpflichtung zu vier bis fünf weiteren nicht aufeinander folgenden (nicht zusammenhängenden) Synchronisationseinsatztagen für diese Serie liegt eine Rahmenvereinbarung mit insgesamt mehr als drei Einsatztagen vor. Die weiteren Synchronisationseinsatztage werden demnach im Rahmen einer regelmäßigen Beschäftigung absolviert.

Beispiel 4

Soweit ein Synchronsprecher zunächst nur für einen Synchronisationseinsatztag in einer Serie verpflichtet wird und dieser Einsatz im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit erfolgt, richtet sich die Beurteilung unvorhergesehener zusätzlicher Verpflichtungen, bspw. aufgrund der Beliebtheit der betreffenden Rolle, nach der Vorhersehbarkeit der weiteren Synchronisationseinsätze. Wird der Synchronsprecher aufgrund der Unvorhersehbarkeit weiterer Synchronisationseinsätze zunächst als selbständig Tätiger beurteilt, sollten entsprechende Annahmen dokumentiert werden. Hinsichtlich der Nachprüfbarkeit der zugrunde liegenden Annahmen wäre eine zwischen den Unternehmen und den betriebsprüfenden Rentenversicherungsträgern abgestimmte Dokumentationsweise anzustreben. In diesem Zusammenhang wären auch zu verwendende Termini zu klären, u. a. in dem angeführten Beispiel die Definition von „Aufnahmeblöcken“ hinsichtlich der Beurteilung der Vorhersehbarkeit von Synchron-

nisationseinsätzen für Aufnahmeblöcke. Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse (bspw. entwickelt sich eine Episodenrolle zur Serienhauptrolle), wird die versicherungsrechtliche Beurteilung nicht rückwirkend korrigiert, sondern erst ab dem Zeitpunkt, an dem die Änderung erkennbar ist.

Beispiel 5

Wird ein Synchronsprecher zunächst für bis zu drei Tage zur Synchronisation einer Rolle in einem Spielfilm verpflichtet, die im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit erfolgt, richtet sich die Beurteilung zunächst unvorhergesehener zusätzlicher Verpflichtungen für Fortsetzungen des Films in den Folgemonaten nach der Vorhersehbarkeit der weiteren Synchronisationseinsätze. Wird der Synchronsprecher aufgrund der Unvorhersehbarkeit weiterer Synchronisationseinsätze zunächst als selbständig Tätiger beurteilt, sollten entsprechende Annahmen dokumentiert werden (vgl. Bsp. 4). In diesem Zusammenhang wäre auch zu klären, wie in der Praxis die Verpflichtung für Fortsetzungen erfolgt (Einzelverpflichtung für eine Fortsetzung bzw. Verpflichtung für alle Fortsetzungen usw.).

Beispiel 6

Erfolgt ein und dieselbe Rollenverpflichtung eines Synchronsprechers unter abweichenden Rollennamen ist zu klären, wie eine nachvollziehbare und prüfbare Dokumentation erfolgen kann.

Beispiel 7

Soweit ein Synchronsprecher zunächst an weniger als 50 Tagen Synchronisationseinsätze bei einem Synchronisationsunternehmen absolviert hat und eine Verpflichtung für die Synchronisation einer Spielfilmrolle an bis zu drei aufeinander folgenden (zusammenhängenden) Tagen übernimmt, wird weiterhin eine selbständige Tätigkeit ausgeübt, sofern die 50 Tagesgrenze innerhalb der letzten 12 Monate vom Ende der Synchronisationsverpflichtung für den Spielfilm nicht überschritten wird. Übernimmt der Synchronsprecher im selben Monat die Synchronisation einer Serienrolle, in der er vor Monatsende umbesetzt wird, liegt ab der Serienverpflichtung eine Rahmenvereinbarung vor, die in einer Beschäftigung absolviert wird, wenn insgesamt mehr als drei Synchronisationseinsatztage vereinbart sind. Sind weniger als drei Synchronisationseinsatztage vereinbart, ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der vorherigen Synchronisationseinsätze in den letzten 12 Monaten die 50-Tagesgrenze überschritten wird.

Beispiel 8

Wird ein Synchronsprecher zunächst für die Synchronisation einer Serienrolle verpflichtet, erfolgt diese im Rahmen einer Beschäftigung, soweit die Verpflichtung insgesamt mehr als drei Synchronisationseinsatztage vorsieht. Erfolgen während dieser Rahmenvereinbarung weitere Synchronisationsverpflichtungen, bspw. für einen Spielfilm, liegt ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis vor, aufgrund dessen auch die weiteren Einsätze im Rahmen einer Beschäftigung absolviert werden. Erfolgen erst nach Beendigung der Rahmenvereinbarung aufgrund der Serienverpflichtung weitere Synchronisationseinsätze, ist für diese eine erneute Prüfung vorzunehmen. Soweit hierbei bspw. ein Synchronisationseinsatz für einen Werbetrailer aufgrund der vorgenannten Serienrolle erfolgt, ist zu prüfen, ob diese Synchronisationsverpflichtung noch Teil der Rahmenvereinbarung aufgrund der Serienverpflichtung ist. Dies ist der Fall, wenn die Synchronisation des Werbetrailers bereits während der Synchronisation der Serienrolle absehbar war. Die Rahmenvereinbarung endet in diesem Fall erst mit der Synchronisation des Werbetrailers.

Beispiel 9

Bei der Prüfung, ob mehr als drei aufeinander folgende (zusammenhängende) Synchronisationseinsatztage vorliegen und demnach eine Beschäftigung ausgeübt wird, ist unbeachtlich, ob zwischen den Synchronisationseinsätzen ein Wochenende oder Feiertag liegt. Die Prüfung bezieht sich auf die aufeinander folgenden Werktage.

Beispiel 10

Soweit ein Synchronsprecher an einem Synchronisationseinsatztag die Synchronisation mehrerer unterschiedlicher Episodenrollen erbringt, die aufgrund der Unterschreitung der 50-Tagesgrenze im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit erfolgt, ist bei einer sich daraus zu einem späteren Zeitpunkt ergebenden Serienrollenverpflichtung eine erneute Prüfung vorzunehmen. Eine rückwirkende Statusänderung erfolgt in diesem Fall nicht. Hinsichtlich der Nachprüfbarkeit der zugrunde liegenden Annahmen wäre eine zwischen den Unternehmen und den betriebsprüfenden Rentenversicherungsträgern abgestimmte Dokumentationsweise anzustreben (vgl. Bsp. 4).

Beispiel 11

Überschreitet ein Synchronsprecher aufgrund der Verpflichtung für die an einem Tag erfolgende Synchronisation einer Serienrolle die 50-Tagesgrenze, erfolgt dies im Rahmen einer Beschäftigung. Wird an demselben Tag eine weitere Synchronisationsverpflichtung übernommen (bspw. für die Synchronisation eines Werbetrailers zur Serie) besteht ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis (vgl. Bsp. 8).

Beispiel 12

Der KSK ist aufgrund der Verpflichtung des Auftraggebers zur Künstlersozialabgabe eine Entgeltmeldung zu erstatten. Ob aufgrund der selbständigen Tätigkeit eine individuelle Beitragspflicht zur KSK besteht, hängt vom Einzelfall ab und wäre mit der KSK zu klären.

Beispiel 13

Die Grundsätze zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Synchronsprechern gelten unabhängig vom Alter des Synchronsprechers, also auch für Kinder. Sofern demnach ein Kind eine Synchronisationsverpflichtung für eine Serie an insgesamt mehr als drei Tagen übernimmt, wird diese im Rahmen einer Beschäftigung absolviert.

Beispiel 14

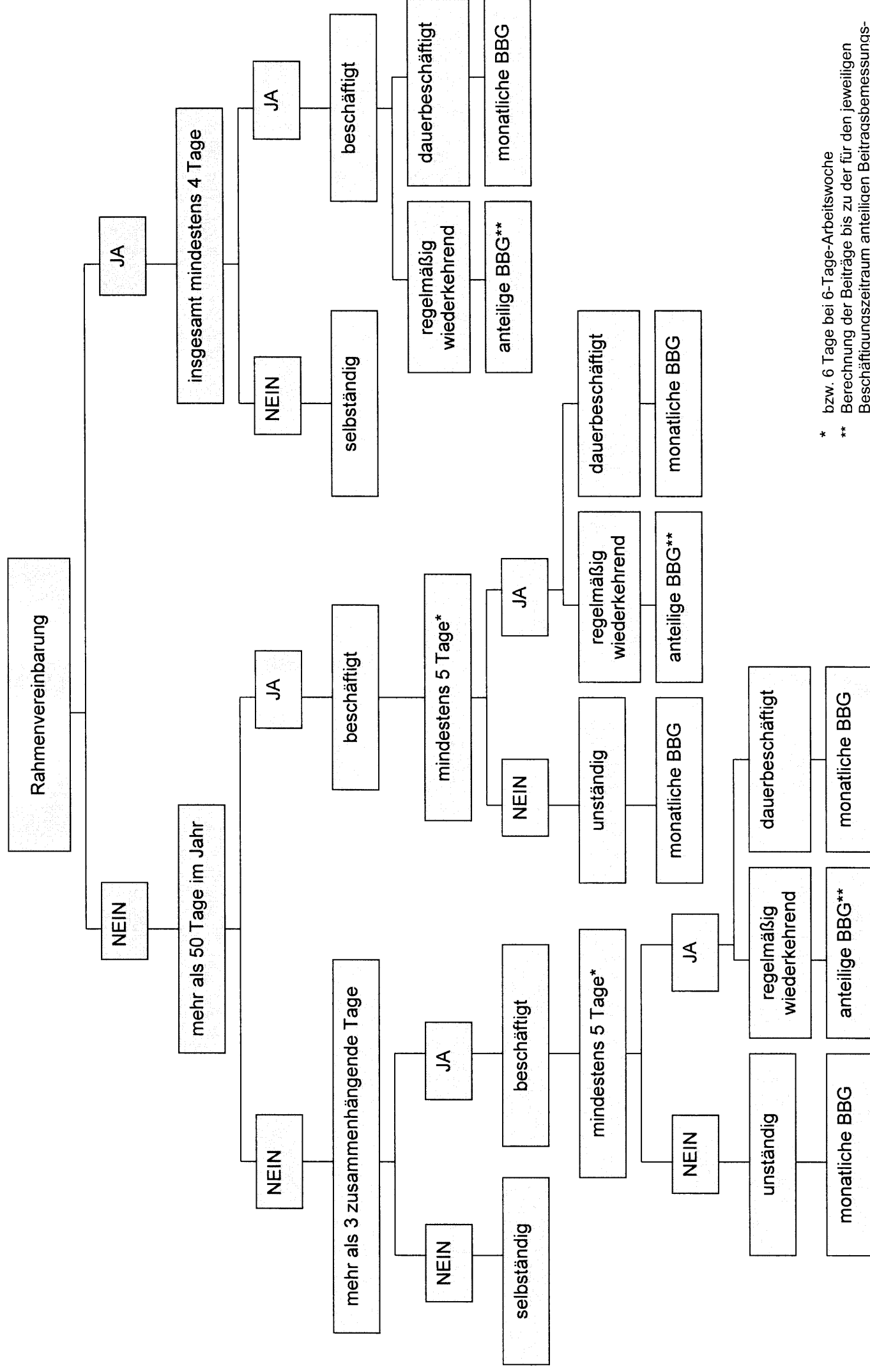
Soweit ein Synchronsprecher (Rentner) aufgrund einer Synchronisationsverpflichtung, bspw. für eine einmalige Episodenrolle in einer Serie, selbständig tätig, jedoch nicht in der KSK aufgenommen wird (infolge der Rentenversicherungsfreiheit aufgrund eines Altersvollrentenbezugs), sind keine individuellen Beiträge für den Synchronsprecher zur KSK zu melden. Aufgrund der Verpflichtung des Auftraggebers zur Künstlersozialabgabe ist der KSK jedoch eine Entgeltmeldung zu erstatten.

Beispiel 15

Inwieweit ein selbständig tätiger Synchronsprecher (Rentner), der nicht in der KSK aufgenommen wird (infolge der Rentenversicherungsfreiheit aufgrund eines Altersvollrentenbezugs), mit Beitragsforderungen zur Kranken- und Pflegeversicherung konfrontiert werden könnte, hängt davon ab, ob die Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit für eine freiwillige Versicherung in den beiden Versicherungszweigen herangezogen wurden.

Beispiel 16

Soweit ein Synchronsprecher aufgrund einer Synchronisationsverpflichtung, bspw. für einen Spielfilm, selbständig tätig wird, jedoch nicht in der KSK aufgenommen wird, hat er keine individuellen Beiträge zur KSK zu zahlen. Aufgrund der Verpflichtung des Auftraggebers zur Künstlersozialabgabe ist der KSK jedoch eine Entgeltmeldung zu erstatten.



* bzw. 6 Tage bei 6-Tage-Arbeitswoche

** Berechnung der Beiträge bis zu der für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum anteiligen Beitragsbemessungsgrenze

Dokumentationsempfehlungen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Synchronsprechern

A Es sollte eine listenmäßige Gesamtübersicht der Synchronereinsätze geführt werden:

1. Sämtliche Synchronisationseinsätze der Sprecher sollten in der fortlaufend zu führenden Liste dokumentiert werden.
2. Ein Sortiermerkmal sollte der Name des Sprechers sein.
3. Die Einsatztage sollten in chronologischer Reihenfolge aufgenommen werden (wenn möglich kalenderjahr- bzw. geschäftsjahresübergreifend).
4. Das Projekt (z.B. Filmtitel) sollte mit einem Hinweis auf dessen Art, z.B. Spielfilm oder Serie (bzw. besondere Rahmenvereinbarung), nach Einschätzung des Betriebs angegeben werden.
5. Für jeden Einsatz wäre die tägliche Brutto-Gage anzugeben.
6. Es sollte ein Hinweis auf die jeweilige Gagenschein-Nr. aufgenommen werden.

B Der nummerierte Gagenschein sollte nachstehende Angaben bzw. Abfragemöglichkeiten beinhalten:

1. Name des Sprechers
(ggf. Hinweis, wenn er kein Seriensprecher o. Ä. ist)
2. Bezeichnung des Projekts (z.B. Filmtitel)
3. Zeitraum des Einsatzes (konkrete Einsatztage)
4. Anzahl der Einsätze in den letzten 12 Monaten
5. Brutto-Gagenhöhe (täglich)
6. Besteht eine schriftliche oder mündliche Rahmenvereinbarung? ja/nein
7. Handelt es sich um eine Serienrolle? ja/nein
8. Besteht eine anderweitige Rahmenvereinbarung (im Zusammenhang mit anderen Synchronisationsverpflichtungen) mit dem Auftraggeber? ja/nein
9. Besteht anderweitig ein festes Engagement? ja/nein
10. Ist der Sprecher Bezieher einer Altersvollrente? ja/nein
11. Ist der Sprecher Student? ja/nein
12. Beurteilung dieses Einsatzes als abhängige Beschäftigung? ja/nein
13. zuständige Krankenkasse (Einzugsstelle), z.B. AOK Berlin, BEK